

■ Termin Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag den 16.09.2019 um 19:30 im Sitzungszimmer im Gemeindehaus statt.

Thilo Dehe, Ortsbürgermeister

■ Wir gratulieren

Am Sonntag, den 15.09.2019, feiert **Herr Otto Wolkersdörfer**, seinen **71. Geburtstag**.

Im Namen der Gemeinde gratuliere ich ganz herzlich und wünsche alles Gute im neuen Lebensjahr.

Thilo Dehe, Ortsbürgermeister



Kasdorf

www.gemeinde-kasdorf.de

■ Glückwünsche zum Geburtstag

In Kasdorf feiern folgende Personen in den nächsten Tagen ihren Geburtstag:

Am 16. September vollendet Hilde Busch das 87. Lebensjahr, am 17. September feiert Egon Bonn seinen 70. Geburtstag und ebenfalls

am 17. September vollendet Helmut Bonn das 71. Lebensjahr, am 19. September feiert Ilse Hinterwälder den 88. Geburtstag. Allen Jubilaren gratuliere ich im Namen der Gemeinde ganz herzlich und wünsche für die Zukunft Glück, Zufriedenheit und weiterhin Gesundheit.

Timo Bremser, Ortsbürgermeister



Kehlbach

■ Wir gratulieren

Am 13.09.2019 feiert Elfriede Pees ihren 83. Geburtstag. Liebes Friedchen, im Namen der Ortsgemeinde gratuliere ich dir von ganzem Herzen und wünsche dir für die Zukunft alles Gute. Am 17.09.2019 feiert Paul Emmerich seinen 75. Geburtstag. Lieber Nachbar Paul, auch dir gratuliere ich im Namen der Ortsgemeinde recht herzlich und wünsche dir zu deinem Ehrentag alles Gute und beste Gesundheit.

Rainer Thelen, Ortsbürgermeister

■ Dorfabend in Kehlbach

Phoenix goes live - Ein Dorfabend in Kehlbach

Rückblick des Dorfabends in Kehlbach

Am Freitag, den 23.08.2019, fand in Kehlbach wieder einmal der traditionelle Dorfabend statt.



Diesmal mit einem ungewöhnlichen Gastgeber, der nicht nur tatkräftig mit anpackte. Das ortsansässige Softwareunternehmen PosBill stellte an diesem Abend gleich mal die neue onlinebasierte Kassensoftware Phoenix vor.

Außerdem waren extra zu diesem Anlass ganz spezielle Gäste angereist: Das PosBill Team aus Vietnam.



Dieses wurde von Ortsbürgermeister Rainer Thelen ganz herzlich auf vietnamesisch begrüßt. Eine unterhaltsame und emotionale Ansprache, die vielen im Gedächtnis bleiben wird. Spät am Abend folgte dann sogar noch eine musikalische Einlage durch die asiatischen Gäste. Der spaßige und erfolgreiche Abend innerhalb der Ortsge- meinde Kehlbach wurde seitens PosBill durch eine großzügige Spende für die Dorfjugend abgerundet.



Lautert

www.lautert-taunus.de

■ Erinnerung Seniorenausflug

Nicht vergessen!

Erinnerung an unseren Seniorenausflug am Montag, 16.09.2019 Abfahrt in Oberwallmenach um 9:40 Uhr an der Bushaltestelle Abfahrt in Lautert um 9:45 Uhr an der Bushaltestelle

Günter Klamp, Ortsbürgermeister



Lipporn

www.lipporn.de

■ Sprechstunde

Am Donnerstag, den 19. September 2019 fällt die Sprechstunde auf Grund der Kindergartenzweckverbandsitzung in Weiterod aus. In dringenden Fällen bin ich telefonisch (06775 - 9687687) oder per E-Mail (gemeindelipporn@t-online.de) zu erreichen. Ich Bitte um Beachtung!

Nina Berghäuser, Ortsbürgermeisterin



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Straßenrechtliche Verfügung

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat in seiner Sitzung am 12.08.2019 die Widmung der folgenden Verkehrsanlage beschlossen:

Die Verkehrsanlage „Sonnenhügel“ bestehend aus dem Flurstück 73/3 und teilweise aus dem Flurstück 73/4 in der Flur 72 der Gemarkung Nastätten wird dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraße** gemäß § 3 a LStrG ohne Einschränkung gewidmet (§ 36 LStrG) und ist im beigefügten Lageplan blau markiert, der Bestandteil dieser Verfügung ist. Die Übergabe zum Gemeingebrauch ist bereits erfolgt.

Diese Verfügung gilt mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG).

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind:

- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) v. 01.08.1977, GVBl. S. 273
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) v. 23.12.1976, GVBl. S.308
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.01.2003, BGBl.I S.102

in den zur Zeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Widmung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da für die Anlieger und Benutzer die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis der Verkehrsanlage (z. B. Reinigungspflicht,

Winterdienst, Zufahrtsberechtigung zu den Anliegergrundstücken) zu regeln sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten, einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an vg-nastaetten@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweis:

Die Widmungsverfügung, der Widmungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Nastätten vom 12.08.2019 sowie der Plan können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bauabteilung (Zimmer 117, 1. Stock), Bahnhofstraße 1, Tel. Nr.: 06772/802-46, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.



56355 Nastätten, 02.09.2019
Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering
Bürgermeister

■ Bekanntmachung

Die am 12.08.2019 beschlossene Satzung der Stadt Nastätten vom 05.09.2019 über die Neufassung der Hauptsatzung wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hauptsatzung der Stadt Nastätten vom 05.09.2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Stadtrat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus kann die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.nastaetten.de>“ erfolgen.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während den Sprechzeiten

bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel auf dem Marktplatz. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 - Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(2) Der Stadtrat bestimmt durch Beschluss das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der Mitte des Stadtrates zu wählen; die sonstigen Ausschüsse können sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

§ 3 - Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit ihm die Beschlussfassung nicht vorher entzogen wird.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur endgültigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 €,
2. der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 800 €,
3. die Entscheidung nach § 94 Abs. 3 GemO über die Annahme von Spenden.

(4) Dem Bauausschuss werden zur endgültigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Zustimmung über Bauanträge, wenn die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB nicht erforderlich ist, da das Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt.
2. Erklärungen zu Bauanträgen (sofern nicht nach Nr. 1 bereits übertragen) und stadtplanungsrechtlichen Vorgängen, wenn bis zum Ablauf der Erklärungsfrist eine Sitzung des Stadtrates nicht stattfindet.

§ 4 - Beigeordnete

Die Stadt hat 3 Beigeordnete.

§ 5 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird bis zum zweifachen Betrag des Sitzungsgeldes (Abs. 3) ersetzt. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates, eines Ausschusses und je einer Stadtratssitzung vorbereitenden Fraktionssitzung 15,00 € beträgt.

§ 6 - Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

Die dem Stadtbürgermeister nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 2 KomAEVO um 20 v.H. erhöht.

§ 7 - Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 6. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt maximal die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Das Nähere bestimmt der Stadtrat durch Beschluss.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8 - Aufwandsentschädigung der Bienenhoheiten

Die Bienenhoheiten (Bienenkönigin und Bienenprinzessin) erhalten für alle offiziellen Veranstaltungen der Stadt Nastätten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 3.

§ 9 - Bild- und Tonaufzeichnungen/-übertragungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Ausschuss- und Verbandsgemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 - Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.11.2016, geändert durch Satzung vom 04.09.2018 außer Kraft.

Nastätten, 05.09.2019 (S.) Ludwig, Stadtbürgermeister



Oberbachheim

■ Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates, zu der ich Sie hiermit recht herzlich einlade, findet am **Dienstag, den 17. September 2019, um 19.30 Uhr in der „Dorfschänke“ in Oberbachheim statt.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift zur letzten Gemeinderatsitzung vom 12.08.19
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „In den Krautstücker - Erweiterung“
 - a. Billigung des vorliegenden ersten Planentwurfs
 - b. Durchführung der regulären Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie der interkommunalen Abstimmung nach §2 Abs. 2 BauGB
 - c. Auftrag an die Verwaltung
5. Mängelbericht der letzten Überprüfung am Spielplatz - Maßnahmenplan
6. Informationen, Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- a) Personalangelegenheiten
- b) Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Stefan Wöll, Ortsbürgermeister

Nachruf

Die Ortsgemeinde Oberbachheim und die Verbandsgemeinde Nastätten nehmen Abschied von ihrem ehemaligen Ortsbürgermeister, Beigeordneten, Ratsmitglied und nebenamtlichen Wassermeister

Herrn

Manfred Simon

der am 04.09.2019 verstorben ist.

Herr Simon war von 1974 bis 1999 im Gemeinderat aktiv und hier rund 12 Jahre zum Beigeordneten gewählt.

Von 1986 bis 1999 engagierte er sich als Ortsbürgermeister in seiner Gemeinde und mehrere Jahre als nebenamtlicher Wassermeister.

Von 1974 bis 2004 gehörte er dem Verbandsgemeinderat und mehreren Ausschüssen der Verbandsgemeinde an.

Das verdienstvolle Wirken für die Ortsgemeinde sowie die Verbandsgemeinde und sein engagierter Einsatz in der Sache werden uns stets in guter Erinnerung bleiben.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Ortsgemeinde Oberbachheim Verbandsgemeinde Nastätten
Stefan Wöll Jens Güllering
Ortsbürgermeister Bürgermeister

■ Gemeindearbeiter/-in gesucht

Die Ortsgemeinde Oberbachheim sucht ab 01.01.2020 eine neue Gemeindearbeiterin, einen neuen Gemeindearbeiter.

Ihr Aufgabenbereich umfasst Mäh-, Kehr- und leichte Pflegearbeiten am Sportplatz, Dorfgemeinschaftshaus und an der Grillhütte.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Mindestlohnstarif.

Bitte reichen Sie ihre Bewerbung bis zum 31.10.2019 bei der Gemeindeverwaltung ein, die auch gerne für Rückfragen zur Verfügung steht. Eine Aufgabenbeschreibung kann dort angefordert werden.

Stefan Wöll, Ortsbürgermeister



Obertiefenbach

www.obertiefenbach-taunus.de

■ Tagesausflug in die Pfalz nach Deidesheim

Es sind noch Plätze frei. Bitte schnell anmelden.

Am Sonntag, d. 29. September unternimmt die Gemeinde eine Tagesfahrt mit dem Bus in die Pfalz. Es geht nach Deidesheim sowie zum Hambacher Schloss (nur Außenbesichtigung). Außerdem nehmen wir Teil in Ruppertsberg an einer Weinprobe und wir fahren mit dem Dampflokomotiv „Kuckucksbähnle“. Für diese schöne Fahrt sind noch Plätze frei. Gerne können auch Gäste aus unseren benachbarten Orten mitfahren.

Anmeldungen nehmen die 1. Beigeordnete Frau Judith Schleimer, Tel. 06772 / 94197 oder Ortsbürgermeister Erhard Back, Tel. 06772 / 8278 gerne entgegen.

Erhard Back, Ortsbürgermeister

■ Geburtstagswünsche der Gemeinde

Am 14. September feiert Herr Gerd Füßling seinen 87. Geburtstag und am 17. September feiert Frau Margarete Dierl ihren 76. Geburtstag. Auf diesem Wege gratuliere ich beiden Jubilaren zum Wiegenfest ganz herzlich und wünsche im Namen der Gemeinde alles erdenklich Gute, Wohlergehen und recht viel Gesundheit. Jeder, der sich die Fähigkeit erhält, Schönes zu erkennen, wird nie alt werden.

Erhard Back, Ortsbürgermeister

■ Aktuelle Veranstaltungstermine

29.09.2019, 10 Uhr Tagesausflug der Gemeinde in die Pfalz nach Deidesheim.

17.10.2019, 15 Uhr Kaffeenachmittag mit dem Thema „Mabira“. Es referiert Berthold Krebs.

27.10.2019, 14 Uhr Wandern mit dem Bürgermeister. Treffpunkt an der Plätzer Mühle.

Bei dieser Wanderung kann Jedermann mitwandern. Wir wandern nur im Wald. Dauer ca. eine gute Stunde. Anschließend Kaffetrinken

Erhard Back, Ortsbürgermeister

■ Altkleider Sammelstelle

An unserer ehemaligen alten Raiffeisenhalle befindet sich der Altkleider-Sammelcontainer. Leider ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass der Behälter voll ist und noch nicht abgeholt bzw. geleert wurde. In diesem Zusammenhang möchte ich herzlich darum bitten, die Altkleidersäcke wieder mit nach Hause zu nehmen und bitte nicht neben dem Behälter abzulegen. Das macht kein schönes Bild und sieht aus wie auf einer wilden Müllkippe. Ich bitte höflich um Beachtung.

Erhard Back, Ortsbürgermeister



Oberwallmenach

www.oberwallmenach.de

■ Erinnerung Seniorenausflug

Nicht vergessen!

Erinnerung an unseren Seniorenausflug am Montag, 16.09.2019 Abfahrt in Oberwallmenach um 9:40 Uhr an der Bushaltestelle Abfahrt in Lautert um 9:45 Uhr an der Bushaltestelle

Das Organisationsteam

Anja Haibach und Anja Michel